

Bekanntmachung über die Veröffentlichung gemäß § 7 Korruptionsbekämpfungsgesetz

Gemäß § 6 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes (KorruptionsbG) vom 16.12.2004 sind die Mitglieder in den Organen und Ausschüssen der Gemeinde, die Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher sowie die sachkundigen Bürgerinnen und Bürger verpflichtet, dem Bürgermeister schriftlich Auskunft über

1. den ausgeübten Beruf,
2. die Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes,
3. die Mitgliedschaften in Organen von verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen,
4. die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen,
5. die Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien

zu geben.

Nach § 7 KorruptionsbG sind die Angaben jährlich zu veröffentlichen. Dieses kann durch einen Hinweis auf die Möglichkeit der Einsichtnahme erfolgen, wenn die betreffenden Daten an einer bestimmten Stelle zur Einsichtnahme durch interessierte Bürgerinnen und Bürger bereitgehalten werden.

Die Angaben der Betroffenen sowie die Auskünfte des Hauptverwaltungsbeamten nach dem Korruptionsbekämpfungsgesetz sind ab sofort während der allgemeinen Öffnungszeiten einzusehen im Rathaus der Gemeinde Wickede (Ruhr), Hauptstraße 81, Zimmer 38, III. OG, 58739 Wickede (Ruhr).

Die Gewähr für die Richtigkeit der Angaben und deren Aktualisierung bei Veränderungen liegt ausschließlich bei den Meldepflichtigen.

In Vertretung

Modler
Allgem. Vertreterin